

vielen Formvorschriften zu verstossen, die dort allenthalben obwalten, hier auf ein sehr bescheidenes Mass zurückzuführen ist. Auch im Interesse des Käufers, den zu schonen ja der Verkäufer sehr oft alle Veranlassung haben wird, wird meistens diese letztere Methode liegen; denn sie verhindert es, dass die Ware zum Schaden des Käufers verschleudert wird.

Es ist also in der Hauptsache eine Frage der Zweckmässigkeit, ob sich der Verkäufer gegenüber dem säumigen Käufer zum Selbsthilfeverkauf verstehen soll oder zum Rücktritt vom Vertrage unter Vorbehalt des Anspruchs auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Zu beachten bleibt hierbei aber, dass der Verkäufer darüber, für welchen Weg er sich entscheidet, niemandem Rechenschaft zu geben braucht, die Bestimmung darüber ist vollkommen und ausschliesslich in seine Hand gegeben.

Dr. jur. Biberfeld.

Das Vorgehen der Innungen gegen unlauteren Wettbewerb.

[Nachdruck verboten.]

Wenn eine Innung, mag es nun eine freie oder eine Zwangsinnung sein, gegen jemand mit einer Klage wegen unlauteren Wettbewerbs auftritt, von ihm also im Prozesswege verlangt, dass er gewisse Ausschreitungen im Reklamewesen für die Zukunft unterlasse, so wird ihr fast allenthalben der Einwand entgegengehalten, dass es ihr an der gesetzlichen Befugnis zu einer solchen Klage fehle. Man pflegt alsdann darauf hinzuweisen, dass die Gewerbe-Ordnung in § 81a alles das, was die Aufgabe der Innung bilden soll, herzählt, und dass sie im Anschlusse daran in § 81b ausserdem noch, und zwar ebenfalls erschöpfend, alle diejenigen Punkte hervorhebt, auf die sich die Tätigkeit der Innung noch erstrecken darf. Die eine Gesetzesstelle also spricht von dem, was unbedingt als Aufgabe der Innung anzusehen ist, die andere wiederum von denjenigen Richtungen, in denen sich die Innung aus freier Entschliessung betätigen kann. Aber weder in dem einen, noch in dem anderen Paragraphen sei, so führt man weiter aus, von der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs die Rede, und darum fehle es der Innung an der sogen. Aktivlegitimation, d. h. an der Befugnis und Fähigkeit, eine solche Klage anzustrengen.

Das Oberlandesgericht zu Darmstadt hat bereits in einer etwas älteren Entscheidung gegen diese Ansicht Stellung genommen, und neuerdings hat sie auch das Oberlandesgericht zu Hamburg in eingehender Begründung durch Erkenntnis vom 1. Februar 1906 verworfen. Aus dem § 81a und 81b der Gewerbe-Ordnung kann ein haltbares Argument gegen die Zuständigkeit der Innungen nicht hergeleitet werden, denn die ihnen vorausgehende Gesetzesbestimmung, der § 81 der Gewerbe-Ordnung, stellt an die Spitze den Satz, dass die Innungen „zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen“ berufen seien. Aus dieser allgemeinen Regel nun schon würde sich aber die Aktivlegitimation der Innungen mit überzeugender Kraft herleiten lassen; denn was kann wohl mehr geeignet sein, die gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder zu fördern, als der Kampf gegen unlauteren Wettbewerb? Aber es kommt hinzu, dass das Wettbewerbsgesetz selbst in § 1 ausdrücklich sagt, dass eine Klage wegen Ausschreitung im Reklamewesen unter anderem auch erhoben werden könne „von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen“. Das aber sind nach dem Gesagten auch die Innungen, und darum kann an ihrer Aktivlegitimation nicht gezweifelt werden.

In dem Falle, von welchem hier die Rede ist, hatte nun der Beklagte ausserdem noch eingewendet, dass die von dem Innungsvorstande erhobene Klage formell nicht genüge, weil der Vorstand zu diesem Schritte nicht die Ermächtigung der Innungsversammlung eingeholt habe, was nach Massgabe des Statuts aber nötig gewesen wäre. Auch mit diesem Einwande konnte er jedoch nicht durchdringen.

Nach § 92b der Gewerbe-Ordnung ist der Vorstand berufen, die Innung gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Angesichts dieser Bestimmung war der Vorstand der klagenden Innung zur Erhebung der hier erhobenen Klage nach aussen kraft

der ihm durch das Gesetz allgemein erteilten Vollmacht legitimiert, und Dritte sind nicht berechtigt, ihm den Einwand entgegenzusetzen, dass er seine Vollmacht überschritten habe, indem er den Prozess, ohne zuvor den vermeintlich erforderlich gewesen Beschlusse der Innungsversammlung herbeizuführen, angestrengt habe.

An dieser Sachlage wird auch dadurch für den vorliegenden Fall nichts geändert, dass der Beklagte Zwangsmitglied der Innung war. Denn der Beklagte steht hier dem Innungsvorstande nicht als Mitglied der Innung, sondern wie jeder beliebige Dritte gegenüber, dem vorgeworfen wird, dass er sich des unlauteren Wettbewerbes schuldig gemacht habe.

Dr. B.

Bericht über die Fachzeichengruppe der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Dresden im Schuljahr 1905/06.

Im Berichtsjahre lehnten sich Umfang und Art der Tätigkeit innerhalb der Zeichengruppe an das Vorjahr an. Zu Beginn des Jahres nahmen am Unterricht teil zwölf Schüler im 1. Jahrgang, sechs Schüler im 2. Jahrgang, sechs Schüler im 3. Jahrgang, darunter zwei freiwillige Schüler. Im Laufe des Jahres schieden vier Schüler infolge Berufswechsels aus.

Der Lehrplan ist nach dreijähriger Erfahrung vom Unterzeichneten neu aufgestellt und wie folgt durchgeführt worden:

1. Jahrgang: Vorbereitendes Linear-, Konstruktions- und Projektionszeichnen (ministerielle Vorschrift).

2. Jahrgang: 1. Pfeilverbindungen und Verschraubungen; 2. drei Staffeln und Herzkurve; 3. Gesperr und Schlussscheibe; 4. zwei Stellungen; 5. Rechen mit Staffel, Schöpfer u. s. w.; 6. Cykloiden; 7. zwei Eingriffe von 6er und 7er Trieb; 8. drei Eingriffe von 10er, 12er und Hohltrieb; 9. zwei einfache Hakengänge, Gangräder mit 30 und 40 Zähnen; 10. Graham- und Brocot-Hemmung; 11. Beckergang für Gewichts-Regulator.

3. Jahrgang: 12. Ankergang, gleicharmiger mit Spitzzähnen; 13. Ankergang, ungleicharmiger mit Spitzzähnen; 14. Ankergang, gleicharmiger mit Kolbenzähnen; 15. Ankergang, ungleicharmiger mit Kolbenzähnen und vorstehenden Klauen; 16. Zylindergang in allen sechs Stellungen des Zylinders; 17. englischer Ankergang mit Gabel und Rolle; 18. Weckerankergang mit Gabel und Unruh; 19. Glashütter Ankergang mit Gabel und Rolle; 20. Duplexgang; 21. Chronométergang; 22. eventuell Kaliberentwürfe.

Für freiwillige ältere Schüler ist ein gekürzter Lehrgang von einjähriger Dauer zusammengestellt mit 14 einzelnen Aufgaben, wobei allerdings grosser Hausfleiss zur Erfüllung nötig ist.

Die Reihenfolge entspricht der Schwierigkeitsstufe im Zeichnen oder der fortschreitenden Werkstattausbildung der Lehrlinge. Die Aufgaben wurden zum Teil vom Unterzeichneten an der Wandtafel entwickelt, ferner nach Vortrag und Vorlage, letztere nach gegebenen Massen, mit mündlicher Erklärung behandelt. Die Erteilung des Unterrichts hatte der Unterzeichnete abwechselnd mit Koll. Pfeiffer übernommen.

Fertiggestellt wurden an den 40 Sonntagen zu je 2 Stunden von den meisten Schülern acht Zeichenbogen mit zwei bis neun Aufgaben Inhalt. Drei Schüler hatten Modelle nach den im vergrösserten Massstabe entwickelten Zeichnungen gefertigt, und zwar: 1. einen einfachen Hakengang (4:1), 2. einen Hohltrieb-eingriff (10:1), 3. eine Stellung (20:1).

Fleiss und Leistungen der Schüler waren im allgemeinen gut; einem freiwilligen Schüler wurde für seinen Fleiss und seine Leistungen von der Innung eine Bücherprämie (Dietzschold, Hemmungen) verliehen, desgleichen erhielt ein weiterer Schüler eine Bücherprämie (Dietzschold, Getriebelehre).

Um den Innungsmitgliedern die ausgeführten Arbeiten vorzuführen, sind auf Wunsch zur Osterversammlung die Zeichnungen ausgestellt.

An Kosten für den Unterricht sind der Innung erwachsen: Für die unterrichtenden Meister pro Stunde 2 Mk., bezw. 1,50 Mk. und zwei Bücherprämien für die vorgenannten Schüler.